

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Freinsheim, Leiningerland, Lamsheim-Heßheim und Maxdorf sowie der Stadt Bad Dürkheim bekannt gemacht.

Flurbereinigung Freinsheim VIII
Aktenzeichen: 41397-HA2.3.
Flurbereinigung Freinsheim
Aktenzeichen: 41784-HA2.3.

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 21.09.1998 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Freinsheim, Flurstücksnummern:

572/41, 572/42, 4712/21, 4769/43, 5027/4, 5032/2, 5034, 5042/6, 5043/3, 5051/2, 5053, 5054/2, 5055/6, 5055/11, 5059/3, 5060/1, 5060/2, 5060/3, 5061/2, 5061, 5062, 5063/2, 5063/3, 5063, 5064/2, 5064, 5065, 5066, 5067/1, 5071, 5073, 5074/2, 5074, 5075/2, 5075, 5076, 5077/3, 5077/4, 5077/10, 5077, 5078/2, 5078/4, 5078/5, 5078/6, 5078, 5079, 5080/1, 5084/2, 5086, 5087/2, 5087, 5088, 5089/1, 5089/2, 5090, 5091/1, 5093/1, 5095, 5096/1, 5098/3, 5098/4, 5099/1, 5100/3, 5100/4, 5101/3, 5102/4, 5103/1, 5104/1, 5105/16, 5105/26, 5331/11, 5331/13, 5369/14, 5372/4, 5373, 5374/1, 5377, 5378, 5379/2, 5379, 5380, 5381/3, 5381/4, 5381/5, 5381/6, 5381/7, 5381/8, 5381/9, 5381/10, 5381/11, 5381, 5384/2, 5384, 5385/2, 5385/3, 5385/4, 5385/5, 5385/6, 5385/7, 5385/8, 5385, 5386/4, 5386, 5387, 5388/2, 5388/3, 5388, 5389/2, 5389, 5391/3, 5392, 5394/2, 5394/3, 5394, 5395, 5396/1, 5396, 5400/2, 5400, 5401, 5402, 5404/2, 5404, 5406/1, 5406/2, 5407/1, 5407/2, 5409/1, 5409/2, 5410/1, 5410/2, 5413/1, 5413/2, 5414/1, 5414/2, 5415/3, 5415/4, 5415/5, 5415/6, 5416/1, 5416/2, 5417/1, 5417/2, 5418/1, 5418/2, 5419/1, 5419/2, 5420/1, 5420/2, 5423/1, 5423/2, 5424/1, 5424/2, 5425/1, 5425/2, 5426/5, 5426/6, 5427/5, 5427/6, 5428/3, 5428/4, 5428/5, 5428/6, 5429/1, 5429/2, 5432/1, 5434, 5435, 5437, 5438, 5439/1, 5440, 5442, 5444, 5445, 5449/2, 5449, 5450, 5452/2, 5452, 5453/2, 5453, 5455/2, 5455/3, 5455, 5456/2, 5458/1, 5458/2, 5459, 5460/3, 5461/2, 5461/5, 5462/1, 5463, 5464/1, 5464/2, 5467/2, 5467/3, 5468, 5469/2, 5469, 5470/1, 5470/2, 5471/1, 5471/2, 5472/2, 5472, 5474/2, 5474/3, 5475/1, 5475/2, 5476/1, 5476/2, 5477/4, 5477/5, 5478, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 5486, 5487, 5488/2, 5488, 5489, 5490/3, 5493/1, 5498/1, 5499, 5500, 5501, 5502, 5503, 5504, 5505, 5506, 5507, 5510/1, 5511/3, 5513/5, 5513, 5514, 5515/2, 5515/3, 5515, 5516, 5517/1, 5521/1, 5522/2, 5522, 5523, 5525/5, 5525/6, 5525/7, 5525/8, 5526/1, 5526/2, 5528/2, 5528/3, 5529/2, 5529/3, 5529/4, 5530/2, 5530/3, 5530/4, 5531/2, 5531/3, 5531, 5532, 5533/3, 5533/4, 5533/5, 5533/6, 5534/1, 5534/2, 5535/1, 5535, 5537, 5539/1, 5539/2, 5540/5, 5541/2, 5541/3, 5541, 5542/2, 5542/3, 5542/4, 5542, 5543/2, 5543, 5544, 5545/2, 5545, 5546, 5547/2, 5547, 5548, 5549, 5550, 5551/2, 5551, 5553/2, 5553, 5554/2,

5554, 5555/2, 5555, 5576/18, 5577/14, 5577/15, 5591/6, 5591, 5592/5, 5592/6, 5592 und 5593.

Gemarkung Weisenheim am Sand, Flurstücksnummern:

7764 und 7843/1.

werden vom Flurbereinigungsverfahren Freinsheim abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII fortgeführt.

- 1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Freinsheim.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Freinsheim VIII”.

- 3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Freinsheim liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Freinsheim”.

- 3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Freinsheim.

- 3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 23.07.2015 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Freinsheim VII bleibt bis zur Neuwahl Vorstand der beiden neuen Teilnehmergeinschaften.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 21.09.1998 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Flurstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Ergänzend gilt folgende Einschränkung: Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 50 S. 2652), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim,
- dem DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, Zimmer 205 in 67433 Neustadt/Weinstraße

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Teilungsbeschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Freinsheim VIII umfasst in etwa den Teil des Verfahrensgebietes Freinsheim, der in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 27.10.1995 als Aufbauabschnitt VIII festgelegt wurde. Die Grün- und Gartenflächen im Nordosten des Aufbauabschnittes gehören nicht zum Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976

(BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das mit diesem Beschluss abzuteilende Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII deckt sich im Wesentlichen mit dem Aufbauabschnitt VIII. Die zeitliche Durchführung der Bodenordnung im Aufbauabschnitt VIII wurde in der Vorstandssitzung der Aufbaugemeinschaft Freinsheim am 24.02.2020 festgelegt. Somit ist es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, 14.04.2020

Im Auftrag

gez. Knut Bauer